

Prüfung «Recht und Religion»

10.01.2023

Aufgabe 1 (4 Punkte)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt bei der Beurteilung von Beschwerden wegen einer Verletzung von Art. 9 EMRK auf die Doktrin des *margin of appreciation* ab. Diese Doktrin wird von einigen Kreisen kritisiert. Bitte erläutern Sie, was die *margin of appreciation*-Doktrin bedeutet und nennen Sie drei Argumente gegen die *margin of appreciation*-Doktrin, die gegebenenfalls gerade für die Religionsfreiheit von Bedeutung sein könnten.

Lösung

- Definition Der *margin of appreciation* (Ermessens- oder Beurteilungsspielraum) ist eine Doktrin des EGMR, die der EGMR für die Beurteilung von Konventionsverletzungen entwickelt hat. Demgemäss bleibt den Konventionsstaaten ein gewisser Ermessensspielraum bei staatlichen Massnahmen im Bereich der Konventionsrechte, weil der EGMR sich Zurückhaltung in umstrittenen Fragen auferlegt, in denen kein Konsens herrscht zwischen den Konventionsstaaten.

Argumente (hier findet sich eine Auswahl):

- Die damit verbundene politische (politisch motivierte) Zurückhaltung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte schwächt allgemein die Durchsetzungskraft des Menschenrechtsschutzes;
- Minderheitenschutz gerade als Kernanliegen von Grund- und Menschenrechten; die Religionsfreiheit ist ein geradezu klassisches Instrument zum Schutz von Minderheiten
- Die Begründung des EGMR für die Anwendung des *margin of appreciation*, es solle zunächst auf die innerstaatlichen, demokratischen Verfahren abgestellt werden, ermöglicht es schliesslich der Mehrheitsansicht zu obsiegen; dies insb. für die Religionsfreiheit als klassisches Minderheitenrecht bedeutsam.
- Ein Problem ist dabei die Signalwirkung dieser Doktrin auf nationale Rechtsordnungen: statt als Mindestgarantien werden die Konventionsrechte als gold standard dargestellt. Damit wird das Verständnis erschwert, dass die Schweiz einen höheren Schutz von Menschenrechten gewähren darf als ihn die Konventionsrechte garantieren.

Aufgabe 2 (4 Punkte)

Bildungsgesetze in verschiedenen Kantonen enthalten Bezugnahmen auf christliche Werte. So hält z.B. § 2 Abs. 1 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich (2005) fest:

„Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermaßen.»

2.a. Sehen Sie darin ein Problem und gegebenenfalls aus welchem Grund? **(2 Punkte)**

2.b. Wie lässt sich dieses (allfällige) Problem aus Ihrer Sicht lösen? **(2 Punkte)**

Lösung

2.a.

- Solche Formen religiöser Bezugnahme im Bildungswesen erscheinen mit Blick auf die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates fragwürdig. Dabei bedeutet die religiöse und weltanschauliche Neutralität in der Schweiz keine strikte Trennung von Staat und Religion, sondern beinhaltet (1) das Gebot der Nichtidentifikation des Staates mit einer bestimmten Religion und (2) die gleichmässige Berücksichtigung der unterschiedlichen Überzeugungen (Unparteilichkeit).
- Denn Normen, die vorschreiben, dass die Schule nach christlichen Grundsätzen geführt werden, haben einen verpflichtenden Charakter. Sie müssen daher dem Neutralitätsgebot genügen. Dies erscheint problematisch, sofern die betreffenden Bestimmungen in einem strikt religiösen Sinn gelesen werden – ist das Christentum doch eine bestimmte Religion unter anderen.

2.b.

- Die Frage ist indessen, ob die Bestimmungen wie jene in § 2 Abs. 1 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich auch in einer anderen Weise, in einem eher «kulturellen Sinn» aufgefasst werden können. Denn die Pflicht zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität bedeutet keine Pflicht zur völligen Wert-Neutralität. Eine Bezugnahme auf bestimmte Werte und Gehalte der «Kultur» ist auch unter Neutralitätsaspekten möglich. Aus diesem Grund werden solche Bestimmungen wie jene von § 2 des Volksschulgesetzes, wonach die Schulen nach christlichen Grundsätzen geführt werden, denn auch als zulässig erachtet. Denn – so wird argumentiert – der Bezug zu christlichen Werten lasse sich so interpretieren, dass es hier um Werte unserer Kultur gehe. Der christliche Bezug beziehe sich demnach auf normative (auch «ethische») Vorgaben, die sich aus der abendländischen Tradition ergeben. Man kann diese Bestimmung also so interpretieren, dass man sagt, dass es beim Bezug auf christliche Grundsätze nicht um das Bekenntnis zum christlichen Glauben gehe, sondern um die menschliche Haltung, auf der die Erziehung aufbauen soll, und die ethischen Prinzipien, die sie vermitteln soll. Dass der Ausdruck „christliche Grundsätze“ gewählt wurde, rechtfertige sich aus der Tatsache, dass die abendländische Kultur in hohem Masse durch christliches Gedankengut geprägt ist. Man kann das Christentum in diesem Zusammenhang als nicht als religiöse Bezugnahme verstehen, sondern als prägenden Kulturfaktor.
- Problematisierung: Aber es erscheint problematisch, Schule und Unterricht auf christliche Grundsätze auszurichten und zu behaupten, dies sei vereinbar mit religiöser Neutralität. Können solche Normen überhaupt religionsneutral ausgelegt werden? Dies scheint schwierig, da mit der Ausrichtung auf christliche Grundsätze klar auf eine bestimmte Religion Bezug genommen wird. Solche Normen müssten so interpretiert werden, dass das Bildungswesen sich an allgemein-kulturellen Grundsätzen und Wertvorstellungen orientiert, die unter anderem durch das Christentum beeinflusst wurden, die aber nunmehr über diesen konfessionellen Rahmen hinaus allgemeine Anerkennung finden.

Aufgabe 3 (8 Punkte)

3.a. Gibt es einheitliche Voraussetzungen für neue Anerkennungen von Religionsgemeinschaften in den Kantonen? **(1 Punkt)**

3.b. Vergleichen Sie die Situation bei der Anerkennung mit derjenigen bei Einbürgerungen. Gibt es Parallelen? **(1 Punkt)**

3.c. Welche(s) Problem(e) sehen Sie im gegenwärtigen System der Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich? **(3 Punkte)**

3.d. Wäre eine Trennung von Staat und Religion im Kanton Zürich aus Ihrer Sicht ein überzeugendes Modell für die Zukunft? **(3 Punkte)**

Lösung

3.a.

- Gemäss Art. 72 Abs. 1 BV sind die Kantone zuständig für die Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Einheitliche Voraussetzungen für neue Anerkennungen von Religionsgemeinschaften in den Kantonen gibt es nicht. In vielen Kantonen sind keine expliziten Voraussetzungen für neue Anerkennungen festgelegt. Es gibt unterschiedliche Voraussetzungen (z.B. Gewähr der Dauer und Respektierung der Rechtsordnung oder gesellschaftliche Bedeutung) und in gewissen Kantonen gibt es gar keine Anerkennung von Religionsgemeinschaften.

3.b.

- Die Situation bei der Anerkennung von Religionsgemeinschaften kann insofern mit derjenigen bei Einbürgerungen verglichen werden, als bei beiden ein Spannungsfeld zwischen einem rechtlichen und einem politischen Akt besteht. Die Anerkennung stellt letztlich einen politischen Entscheid dar, auf den kein Anspruch besteht. Die Mehrheit entscheidet. Einbürgerungen wurden lange Zeit auch als politische Entscheidungen qualifiziert. Sie wurden aber verrechtlicht und werden heute als ein Akt der Rechtsanwendung qualifiziert (auf welchen die Verfahrensgarantien Anwendung finden).

3.c.

- Mögliche Antworten (weitere Punkte möglich):
- Probleme können darin gesehen werden, dass Anerkennungen politische Akte darstellen, für deren Verfahren keine rechtlichen Garantien (z.B. Verfahrensgarantien) greifen.
- Anerkannte Religionsgemeinschaften haben aufgrund des Besteuerungsrechts und der Unterstützungsbeiträge (Staatsbeiträge aus allgemeinen Steuermitteln) durch die Kantone umfangreichere finanzielle Ressourcen als nicht anerkannte : Gerechtigkeitsproblem
- Gleichbehandlung: ein Problem ist die fehlende Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften, da nicht alle Religionsgemeinschaften anerkannt sind: Gerechtigkeitsproblem
- Aufgrund der sehr grossen gesellschaftlichen Veränderungen (insb. Veränderungen der religiösen Landschaft und Schwund der Mitglieder der traditionellen christlichen Kirchen) stellt sich die Frage, ob die hervorgehobene Stellung der traditionellen Kirchen noch angemessen ist: weitere Anerkennungen wären erforderlich.

3.d.

- Für eine Trennung von Staat und Religion spricht das Argument, dass das Modell gerechter ist als die jetzige Situation, da alle Religionsgemeinschaften gleich behandelt werden würden.
- Der Nachteil ist, dass es einen grossen Bruch mit der Tradition bedeutet, und gewisse Schwierigkeiten damit verbunden sind, weil die Kirchen und der Staat in finanzieller Hinsicht auch historisch stark verflochten sind.
- Eine Trennung von Staat und Religion würde auch bedeuten, dass der Staat weniger Einfluss auf die Kirchen hätte – die Kirchen wären z.B. ohne die finanziellen Zuwendungen und den damit verbundenen staatlichen Einfluss anders ausgestaltet als sie es jetzt sind. Dies kann als Nachteil gesehen werden.

Aufgabe 4 (10 Punkte)

Ernst-Wolfgang Böckenförde hat folgendes Diktum verfasst: "Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und auf säkularisierter Ebene in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat."

4.a. Sehen Sie im gegenwärtigen System der Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich Entsprechungen oder Bezüge zu diesem Diktum? **(4 Punkte)**

4.b. Der Schweizer Rechtsprofessor Markus Müller übt Kritik an diesem Diktum. Wie lautet die Kritik? **(3 Punkte)**

4.c. Wie könnte Markus Müllers eigener Ansatz aus Ihrer Sicht rechtlich oder politisch umgesetzt werden? **(3 Punkte)**

Lösung

4.a.

- Was bedeutet das Diktum im vorliegenden Kontext? (*Eine allgemeine Bemerkung dazu ist erforderlich; das Diktum ist aber Gegenstand verschiedener Interpretationsversuche*): Das Diktum verweist auf gewisse Voraussetzungen des Staates und das Dilemma, dass er diese Voraussetzungen nicht mit Zwang durchsetzen kann, ohne seine Freiheitlichkeit aufgeben zu müssen. Oftmals wird es im Sinne einer staatlichen Neutralitätspflicht interpretiert: Der Staat muss neutral sein gegenüber den Religionen, er darf sich nicht mit einer bestimmten Religion identifizieren.
- Das Diktum wirft die Frage auf: Wie können denn diese Voraussetzungen (Werte) auf welche Weise generiert werden?
- Es sind gemäss einer Auffassung die Religionsgemeinschaften und Kirchen – welche Leistungen erbringen, die im gesamtgesellschaftlichen Interesse sind, und gewissermassen die «moralische Substanz» im Sinne des Böckenförde-Diktums gewährleisten.
- Viele Kantone unterstützen anerkannte Kirchen mit Unterstützungsbeiträgen aus den allgemeinen Steuermitteln (z.B. Kt. ZH). Die finanzielle Unterstützung der anerkannten

Kirchen durch die Kantone aus allgemeinen Steuermitteln wird heute mit diesen Leistungen für das Gemeinwohl (Interesse der gesamten Gesellschaft) legitimiert: z.B. in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur.

- Daraus ergibt sich aber das Problem, dass nicht nur die anerkannten Kirchen für diese Voraussetzungen sorgen, weshalb sich die Frage der Gleichbehandlung dringlicher stellt.

4.b.

- Markus Müller plädiert für ein Toleranzgebot statt Neutralität.
- Müllers entgegnet: Es muss den Staat interessieren, wie er sich aktiv einbringen kann: wir dürfen nicht stehenbleiben bei der Unmöglichkeit der Wertegenerierung (wie es Böckenförde in seinem Diktum sagt).
- Die Frage muss vielmehr lauten: Wie kann die religiöse Prägung nutzbringend einbezogen werden in das Gemeinwesen? Wir müssen uns für diese Voraussetzungen des Staates interessieren.

4.c.

Markus Müllers eigener Ansatz könnte rechtlich oder politisch umgesetzt werden mittels:

- Rechtsprechungsänderung: von staatlicher Neutralität zu religiöser Toleranz (da der Neutralitätsbegriff in der BV selbst nicht erwähnt ist)
- Explizite Verankerung einer Toleranzpflicht in der Bundesverfassung durch eine Ergänzung von Art. 15 BV oder von Art. 72 BV
- Ergänzung der Bundesverfassung durch einen allgemeinen (nicht auf den religiösen Bereich beschränkten) Toleranzartikel
- Aufgeben des subjektiven Religionsverständnisses; der Staat soll es selbst stärker in die Hand nehmen zu definieren, was Religion ist
- Religion muss zur öffentlichen Sache erklärt werden, z.B. deren Förderung als staatliche Aufgabe in der BV verankert werden
- Erlass eines Religionsgesetzes (Bundesgesetz), das die Förderung von Religionen / Religionsgemeinschaften regelt

Aufgabe 5 (12 Punkte)

Gewisse Stimmen in Wissenschaft und Praxis machen geltend, das christliche Kirchenrecht sei unabhängig vom staatlichen Recht.

5.a. Wie beurteilen Sie diese Aussage? Kennen Sie Gründe, Argumente oder Beispiele, die diese Aussage bestätigen oder aber widerlegen? **(7 Punkte)**

5.b. Welche Position lässt sich der Praxis des Gerichtshofs der Europäischen Union bezüglich dieser Aussage entnehmen? **(3 Punkte)**

5.c. Inwiefern spricht das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland für diese Aussage? **(2 Punkte)**

Lösung

5.a.

Diese Aussage könnte aus kirchenrechtlicher Sicht damit begründet werden, dass «das Wesen der Kirche» ganz anders ist als das Recht. So macht etwa Rudolph Sohm aus der Perspektive des evangelischen Kirchenrechts geltend, das Wesen der Kirche sei geistlich; das Wesen des Rechts sei weltlich: «Die Kirche will durch das Walten des göttlichen Geistes geführt, regiert werden; das Recht vermag immer nur menschliche Herrschaft, irdischer, fehlbarer, der Zeitströmung unterworfenen Natur hervorzubringen.» Es lässt sich argumentieren, dadurch sei der Gegenstand des religiösen Rechts unverfügbar für das staatliche Recht. Staatliches Recht bezieht sich auch in der Tradition der Rechtslehre Immanuel Kants nicht auf das forum internum, es umfasst nicht den Glauben.

Die katholische Kirchenrechtswissenschaft hat insbes. die Lehre von der Kirche als *societas perfecta* entwickelt. Die Kirche wurde als souverän, dem Staat gleichrangig und mit Eigenrechtsmacht beschrieben. Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil schwächt sich diese Position ab, aber nicht soweit, dass die Vorstellung eines eigenen Kirchenrechts aufgegeben worden wäre. Das *ius divinum* ist göttlichen Ursprungs und das positiviert Universalkirchenrecht der katholischen Kirche beruht auf der Rechtsetzungskompetenz des Papstes.

Weitere Antworten und Beispiele sind möglich für den Erhalt von Punkten.

5.b.

Gemäss dem Fall Egenberger des EuGH etwa lässt sich etwa argumentieren, dass das interne religiöse Recht insofern nicht unabhängig ist vom staatlichen Recht, als das staatliche Recht gewisse Grenzen seiner Anwendung setzt. Das Urteil besagt, dass eine Kirche nicht völlig frei ist in der Anwendung ihrer kirchlichen Normen, wenn sie eine bestimmte Person wegen ihrer Religionszugehörigkeit von einem kirchlichen Arbeitsplatz ausschliesst. Sie muss diesfalls begründen, dass dies wegen des eigenen Ethos notwendig ist, und diese Begründung kann von einem weltlichen Gericht überprüft werden.

5.c.

Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gemäss Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) gibt allen Religionsgemeinschaften das Recht, ihre Angelegenheiten in den Schranken der für alle geltenden Gesetze selbst zu regeln. Die Garantie gilt für alle Religionsgemeinschaften ohne Rücksicht darauf, ob sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geniessen, privatrechtliche Vereine sind oder der Rechtsfähigkeit überhaupt entbehren. Ihnen allen räumt die Verfassung nicht eine Art von Selbstverwaltungsrecht ein, sondern sie erkennt deren Selbstbestimmungsrecht, ihre gänzliche Freiheit von staatlicher Aufsicht und Bevormundung an.

Dem Selbstbestimmungsrecht unterstehen alle Angelegenheiten, die die jeweilige Religionsgemeinschaft nach ihrem Selbstverständnis als eigene ansieht. Erfasst sind also nicht nur die Bestimmung theologischer Grundfragen wie die Festlegung der religiösen Lehre, die Bestimmung religiöser Zeremonien wie Gottesdienste, die Gestaltung von religiösen Stätten etc. und die Vergabe der Ämter. Vielmehr wird das gesamte Wirken der Kirche in der Welt davon erfasst. Dies schliesst insbesondere auch die Festlegung des Arbeits- und Dienstrechts der bei der Kirche (einschliesslich ihrer Nebenorganisationen) Beschäftigten ein.

Das Selbstbestimmungsrecht bedeutet, dass alle Angelegenheiten von der jeweiligen Religionsgemeinschaft selbst «geordnet», also geregelt, und verwaltet, also im Einzelfall entschieden werden dürfen. Das Selbstbestimmungsrecht umfasst damit die Befugnis zur eigenen Rechtsetzung, zur Verwaltung, aber auch zur Schaffung einer eigenen Gerichtsbarkeit. Damit ermöglicht es eine relative unabhängige Rechtsetzung durch die Religionsgemeinschaften, dies allerdings aufgrund der staatlichen Ermächtigung durch die Art. 140 GG i.V. Art. 137 Abs. 3 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Aufgabe 6 (12 Punkte)

Die Idee einer «*wall of separation*» ist im Religionsrecht der USA äusserst wirkmächtig.

6.a. Inwiefern lässt sich in den USA heute von einer *wall of separation* zwischen Kirche und Staat sprechen? **(4 Punkte)**

6.b. Aus welchem Grund ist die Frage in Aufgabe 6.a. auch für die Schweiz bedeutsam und warum ist der Vergleich mit dem US-amerikanischen Recht überhaupt wichtig für die Auseinandersetzung mit dem schweizerischen Recht? **(2 Punkte)**

6.c. Welche ideengeschichtlichen und/oder philosophischen Positionen waren wichtig für die Entwicklung dieser Idee? **(4 Punkte)**

6.d. Worin sehen Sie den Hauptunterschied zwischen dem Verhältnis von Staat und Kirche in den USA und dem Verhältnis von Staat und Kirche in Frankreich? **(2 Punkte)**

6.a.

Die Metapher einer «*wall of separation*» hat für das US-amerikanische Denken eine grosse Bedeutung, obschon der Verfassungstext («Congress shall make no law respecting an establishment of religion») nicht eindeutig auf eine «*wall of separation*» hinweist.

Die Idee einer «*wall of separation*» ist aber mit einigen Problemen verbunden, weshalb sie nicht strikt umgesetzt wird und auch nicht strikt umgesetzt werden kann.

Die *free exercise clause* zwingt den Staat in bestimmten Fällen dazu, religiösen Bedürfnissen entgegen zu kommen (z.B. Entscheidung des US Supreme Court *Sherbert v. Verner*). Die Religionsfreiheit veranlasst so ein staatliches Entgegenkommen. Es deutet sich an, dass eine strikte Trennung nicht möglich ist.

Ab 1970 ist daher Aufweichung des Grundsatzes der strikten Trennung mit dem sog. «*Lemon Test*» (Entscheidung des U.S. Supreme Court *Lemon v. Kurtzman*) festzustellen. Der «*Lemon Test*» tritt sozusagen an Stelle einer strikten Trennung von Staat und Religion. Demnach ist eine staatliche Massnahme zulässig, wenn sie (1) ein säkulares Ziel hat, (2) ihr primärer Effekt weder in der Förderung noch in der Benachteiligung einer Religion liegt, und sie (3) auch nicht zu einer übermässigen Verflechtung von Staat und Religion führt.

6.b.

Diese Frage ist auch für das schweizerische Recht bedeutsam, weil auch hier gegenwärtig über mögliche Alternativen zum heutigen Ordnungsmodell des Verhältnisses von Kirche und Staat reflektiert wird. Das Trennungsmodell nach US-amerikanischen Vorbild ist dabei eine

mögliche Alternative. Die Überzeugungskraft und der Erfolg dieses Modells interessieren also auch für hiesige Debatten.

Der Vergleich mit dem US-amerikanischen Recht ist grundsätzlich wichtig für die Auseinandersetzung mit dem schweizerischen Recht, weil er die Möglichkeit eröffnet, ein internationales Gespräch über die Probleme des Rechts und der Rechtswissenschaft herzustellen. Das beruht auf der Überlegung, dass die Grundprobleme, die das Bedürfnis nach rechtlicher Regelung hervorrufen, auf der ganzen Welt dieselben sind. Es gibt – so die Überzeugung der Rechtsvergleichung – Gemeinsamkeiten, die trotz der Unterschiede der verschiedenen Rechtsordnungen im Einzelnen, verglichen werden können. Das heisst, dass man die Standpunkte anderer Rechtsordnungen vergleicht und prüft; insbesondere auch nach Parallelen sucht und schlussendlich die Gründe für gewisse Rechtsentwicklungen hinterfragen kann.

Die Rechtsvergleichung bereichert den Vorrat an Lösungen und bietet dem kritischer Betrachter die Chance, die für die jeweilige Zeit und den jeweiligen Raum «bessere Lösung» zu erkennen. Wir können uns die Erfahrung anderer Länder zunutze machen und aufgrund vergleichender Überlegungen an Lösungen orientieren, die auch im eigenen Land gut sein könnten. Insgesamt kann uns die Rechtsvergleichung zeigen, dass das geltende Recht nur eine von mehreren Regelungsmöglichkeiten verwirklicht.

Konkret hilft uns die Rechtsvergleichung bei der Suche nach überzeugenden Lösungsmöglichkeiten für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Religion in der Schweiz. In der Schweiz gibt es derzeit eigentlich keine befriedigende Regelung (u.a. Probleme der Gleichbehandlung) und sehr vieles ist offen. Wie sollen wir dieses Verhältnis ausgestalten? Ist ein Trennungsmodell überzeugender als die jetzige Kooperation zwischen Staat und Kirche? Aus der Betrachtung des Trennungsmodells in den USA können wir vielleicht – so die Hoffnung – wertvolle Rückschlüsse auf mögliche Lösungsansätze in der Schweiz gewinnen.

6.c.

Ideengeschichtliche und philosophische Prägungen der Idee einer «wall of separation»:

- Diese Idee der Nichtidentität des religiösen und des politischen Bereichs wird ideengeschichtlich auf Augustinus zurückgeführt, die zwischen dem Reich Gottes und dem weltlichen Reich unterscheidet: Trennung eines weltlichen Reichs vom Reich Gottes bei Augustinus : der irdische Staat stehe in einem Gegensatz zum Gottesstaat (Augustinus, Vom Gottesstaat)
- Auch der berühmte Reformator Martin Luther unterscheidet das Reich Gottes vom Reich der Welt. Das weltliche Regiment, die Obrigkeit, hat allerdings nur Gewalt und Macht über den äusseren Menschen, das heisst seinen Leib, aber nicht über den inneren Menschen, das heisst seine Seele bzw. seinen Glauben.
- Im Jahr 1644 verwendet Roger Williams, ein englischer Vorkämpfer der Religionsfreiheit und der Trennung von Kirche und Staat, diese Argumentation für seine Vorschläge zur Lösung der politischen und religiösen Konflikte Englands und Neuenglands seiner Zeit. In seiner berühmten Schrift „The Bloody Tenent of Persecution“, for Cause of Conscience („Das blutige Prinzip der Verfolgung aufgrund des Gewissens“) verteidigte er den Grundsatzes der absoluten Freiheit des Gewissens. Er argumentiert für die radikale Trennung des kirchlichen und des weltlich-politisch Bereichs im Sinne der biblischen Lehre von den zwei Reichen. Da das Gewissen vor Gott alleine verantwortlich ist, so Williams, darf der Staat keinen Zwang auf das Gewissen ausüben. Die religiös-ethische Identität einer Person sei von ihrer Identität als Bürger und Rechtsperson wie auch als moralische Person unterschieden. Mit der Regelung geistiger und religiöser

Angelegenheiten solle der Staat nicht betraut sein. Im Gegenzug müsse auch eine nichtgläubige Person die Gesetze des Staates und der Moral befolgen.

- Und auch für den berühmten Philosophen John Locke ist es im Anschluss an diese Unterscheidung zwischen zwei Reichen wesentlich, dass die Aufgaben des Staates in der Förderung des öffentlichen Wohls und der Friedenserhaltung liegen. Die Sorge um die bürgerlichen Interessen Leben, Freiheit, Gesundheit, Schmerzlosigkeit des Körpers und Besitz“ ist gemäss Locke der weltlichen Obrigkeit auferlegt. Der religiöse Bereich fällt demgemäss nicht in ihren Aufgabenbereich, was natürlich auch dem Schutz der Religion und des Gewissens dienen soll.

6.d.

Ein Hauptunterschied zwischen dem Verhältnis von Staat und Kirche in den USA und dem Verhältnis von Staat und Kirche in Frankreich ist sicherlich in der geschichtlichen Entwicklung und der daraus folgenden Begründung des Trennungsmodells zu sehen. Beide Staaten werden zwar gemeinhin dem Trennungsmodell zugeordnet, aber während die französische Entwicklung im 19. Jahrhundert von einer antikirchlichen Politik getragen war (Knebelung der katholischen Kirche), die zur Trennung Anlass gab, war die US-amerikanische Trennung von Staat und Kirche nicht antikirchlich motiviert. Im US-amerikanischen System beeinflussten die Erfahrungen von nach Amerika ausgewanderten religiösen Minderheiten die Entwicklung. Sie sahen in staatlicher Einmischung in religiöse Angelegenheiten einen Eingriff in die Religionsfreiheit. Staatliche Massnahmen sollten aber gerade diese Freiheit schützen, bzw. die Religion vor Einmischung des Staates schützen. Die Begründung für staatliche Zurückhaltung richtet sich am Interesse aus, Religion möglichst ungehindert vom Staat florieren zu lassen.